

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 8

Anröchte, 18. Dezember 2017

22. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	<b>Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Anröchte</b>	<b>60</b>
2.	<b>Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte</b>	<b>60</b>
3.	<b>Satzung „Unter den Espen II“, Anröchte</b>	<b>61</b>

---

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Anröchte**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2016, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2016 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.609.982,09 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2016 auf 85.312.886,42 €.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in der Sitzung am 14.11.2017 den geprüften Jahresabschluss 2016 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2016 mit Anhang und Lagebericht liegt ab dem 04.12.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 04. Dezember 2017

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

---

### **Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte**

Gem. § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Auf diese Weise sollen im Überblick Daten und Fakten dargelegt und transparent gemacht werden, damit für die Beurteilung der Beteiligungen ein geeigneter Wissensstand erreicht wird.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 ist fertig gestellt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können den Beteiligungsbericht während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 10, einsehen. Außerdem ist der Bericht auf der Homepage der Gemeinde Anröchte ([www.anroechte.de](http://www.anroechte.de)) veröffentlicht.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 01. Dezember 2017

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

### **Satzung „Unter den Espen II“, Anröchte**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 22414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **12.12.2017** die Satzung „Unter den Espen II“, Anröchte beschlossen. Die Begründung und die Artenschutzprüfung sind in dieser Sitzung ebenfalls beschlossen worden.

Das Plangebiet befindet sich im süd-östlichen Bereich des Kernortes Anröchte, östlich des Oberen Mühlenweges. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 6.855 m<sup>2</sup> und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte, Flur 12, Flurstücke 862 und 863 vollständig, sowie 732 und 115 teilweise.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel der Satzung ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Baugrundstücken unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verfügung zu stellen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB und § 7 Abs. 4 GO NRW tritt die Satzung „Unter den Espen II“, Anröchte, einschließlich Begründung und der Artenschutzprüfung am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft. Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung einschließlich Begründung und Artenschutzprüfung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, oder auf der Internetseite der Gemeinde [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de) einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans/Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung „Unter den Espen II“, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übersichtsplan:



Gemeinde Anröchte

Anröchte, 15. Dezember 2017

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister